

Stadt Kreuztal, Postfach 101660, 57207 Kreuztal

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

- Upload unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1020613>

3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Stellungnahme der Stadt Kreuztal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kreuztal gab bisher sowohl zu den von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkten als auch zum ersten Entwurf der 3. LEP-Änderung eine Stellungnahme ab (Schreiben vom 04.09.2023 und vom 14.05.2025).

Nach Auswertung der Beteiligung zum ersten Entwurf der 3. Änderung im 2. Quartal 2025 entschied sich die Landesregierung dazu, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten, und beschloss, gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen für die Dauer eines Monats zu diesen Änderungen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren).

Der überarbeitete LEP-Entwurf (Planentwurf mit 168 Seiten, Begründung mit 56 Seiten und Umweltbericht mit 178 Seiten) sieht gegenüber dem geltendem LEP 27 neue oder geänderte Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) vor. Demgegenüber sah die erste LEP-Änderungsfassung 22 neue oder geänderte Festlegungen vor. Darüber hinaus sind bei den Erläuterungen dieser Festlegungen und weiterer Festlegungen Änderungen und Ergänzungen vorgesehen.

Mit Erlass vom 10.03.2026 wurde die Stadt Kreuztal über die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 17.04.2026 informiert.

Für die Gelegenheit, zu dem aktuellen Änderungsentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Die Stadt Kreuztal macht hiermit von dieser Gelegenheit Gebrauch. Die städtische Stellungnahme ist nachstehend entsprechend der Reihenfolge der von Ihnen in der Synopse von erstem und zweitem Entwurf zur 3. LEP-Änderung vorgegebenen Ziele und Grundsätze bzw. Erläuterungen aufgeführt. Soweit diesseits Unklarheit über die Berücksichtigung der bisher abgegebenen Stellungnahmen besteht oder es für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs wichtig erscheint, wurde die Stellungnahme vom 14.05.2025 ganz oder teilweise mit einbezogen.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal

Die Ziele der 3. Änderung des LEP werden von der Stadt Kreuztal grundsätzlich begrüßt, sofern ihr – wie den anderen Kommunen im südwestfälischen Raum – ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten und -alternativen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit verbleiben. In dieser Region ist man trotz der seit Jahrhunderten intensiv betriebenen Montanindustrie seit jeher verantwortungsvoll mit der Natur umgegangen, was sich auch am hohen Waldanteil und den vielen wertvollen und oftmals gesetzlich geschützten Landschaftselementen belegen lässt. Bereits heute ist es in Kreuztal kaum mehr möglich, auch nur wenige Bauplätze zu planen, um den Bedarf zu mindern, weil insbesondere die naturschutzfachlichen Restriktionen so hoch sind. Weitergehende Restriktionen für die Stadt Kreuztal sind daher aus meiner Sicht inakzeptabel.

Nachstehend werden die geänderten Punkte der 3. LEP-Änderung aufgelistet und zur besseren Übersicht abgebildet oder inhaltlich kurz zusammengefasst, ehe im Anschluss an die einzelnen Punkte die jeweilige städtische Stellungnahme dazu aufgeführt wird. Die Stellungnahme bezieht sich dabei grundsätzlich auf die gesamte Änderung samt Erläuterung und nicht nur auf die Zusammenfassung, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist. Die Verweise auf die bisherige Änderungsfassung beziehen die dort zitierten Passagen des Original-LEP mit ein, die aktuelle Änderungsfassung wird, wo nötig, im Gesamtkontext dargestellt.

2-3 Ziel – Siedlungsraum und Freiraum [ab S. 2 der Synopse]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Eine Siedlungsentwicklung für die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ist möglich, hierbei wird auf Ziel 2.4 verwiesen. Die Ausnahmen bezüglich der Zulässigkeit im Freiraum werden um Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen ergänzt. Es erfolgt weiterhin eine Konkretisierung der Ausnahmebedingungen.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Dieses Ziel ist gegenüber der vorigen Fassung nahezu unverändert geblieben, es wurde lediglich das Erfordernis einer übergemeindlichen Abstimmung für die Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke gestrichen. Zudem wurden die Erläuterungen zu Ziel 2-3 stellenweise geändert und ergänzt. Ziel 2-4 (siehe Verweis oben) wurde in wesentlichen Punkten der Erläuterungen ebenfalls geändert.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Die Möglichkeiten des Ziels 2-3 werden begrüßt, insbesondere die damit theoretisch gegebene Möglichkeit, Bauflächen und -gebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum darzustellen und festzusetzen. Leider werden die mit dem Ziel 2-3 verbundenen Erleichterungen durch die naturschutzfachlichen Restriktionen weitestgehend relativiert oder auch konterkariert, mehr dazu weiter unten (7.2-2 ff.). Es wird daher an dieser Stelle lediglich allgemein angeregt, die mit Ziel 2-3 eröffneten Möglichkeiten mit weiteren Erleichterungen zu verbinden, damit es in der Praxis umsetzbar ist.

2-4 Ziel – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum [ab S. 16]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Dieses Ziel wurde neu in den LEP aufgenommen. Inhaltlich befasst sich das Ziel mit der bedarfsgerechten Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum sowie den Erfordernissen hierzu. Voraussetzung ist u.a. eine an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Neu ist insbesondere, dass die infrastrukturelle Mitversorgung der Ortsteile durch andere Ortsteile anerkannt wird, dass ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann, wenn dies für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist, dass sich ein ortsteilspezifischer Bedarf auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben kann und dass „Bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung [...] die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen [kann]. Hierbei sind die kommunalen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Die Änderungen dieses Ziels werden seitens der Stadt Kreuztal größtenteils begrüßt. Dagegen, dass die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen kann, bestehen diesseits allerdings **größte Bedenken**. Gemeindliche Konzepte werden in aller Regel mit Beteiligung der Öffentlichkeit und ggf. auch der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie betroffener Organisationen und Institutionen erstellt,

und sie werden in aller Regel auf Basis von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Gemeinde beschlossen. Eine regionalplanerische Gesamtkonzeption hat dergleichen Konzepte als Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit zu akzeptieren und vollumfänglich zu beachten.

6.1-1 Ziel – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung [ab S. 27]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Die Änderung betrifft neu entstehende Brachflächen, die nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind. Über die Fortschreibung der Regionalpläne wird langfristig eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Neu ist, dass NRW.Urban für die Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführt. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar. Unklar ist, ob es sich bei folgender Änderung um eine inhaltliche Änderung oder eine Klarstellung handelt: „Auf Grundlage der o. g. Bedarfsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten ermittelt die Regionalplanungsbehörde für die aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen.“ Zuvor hieß es: „[...] überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Diese Ergänzung des Ziels 6.1-1 wird diesseits grundsätzlich begrüßt. Es bestehen jedoch **massive Bedenken** gegen drei Punkte:

1. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise, mit welchem Ziel und wieso überhaupt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping für Flächen durchführen soll, die in der gemeindlichen Planungshoheit liegen. Die Überplanbarkeit solcher Flächen kann die Gemeinde mit ihrer Fach- und Ortskenntnis ganz sicher deutlich besser beurteilen, als NRW.Urban es kann. Hier besteht m.E. umfangreicher Änderungsbedarf.

2. Wenn eine Verpflichtung, – von wem, müsste noch erläutert werden, – zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist, stellt sich die Frage, wie die Kommunen große Industriebrachen verfügbar machen sollen. Wenn beispielsweise größere Flächen der stahlverarbeitenden Industrie brachfielen, wäre ein Sanierungsbedarf nicht unwahrscheinlich. Mit den Kosten dafür sind die Eigentümer und sind die Kommunen in aller Regel überfordert. Eine Nachnutzung ließe sich so nicht sicherstellen, und die verfügbare Fläche würde damit verringert. Dass Außenbereichsflächen geschont werden sollen, ist nachvollziehbar. Aber es besteht dringender Bedarf an Unterstützung der Kommunen bei der Sanierung industrieller Brachflächen. Forderungen der Landesplanung in dieser Hinsicht müssen dringend durch Hilfestellung von Bund und/oder Land flankiert werden.

3. Die neue Regelung bezüglich der Bedarfsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überträgt der Regionalplanungsbehörde mehr Befugnisse zur Kontrolle der Kommunen in Bereichen, die von der kommunalen Planungsfreiheit tangiert sind. Dagegen und gegen die Anwendung der, wie aus der Vergangenheit bekannt ist, durchaus kritikwürdigen Rechenmodelle bestehen diesseits größte Bedenken. So ist beispielsweise die Anwendung einer wie auch immer gearteten Trendfortschreibung zur Ermittlung von Bedarfen gänzlich ungeeignet, sofern aufgrund umfänglicher landesplanerischer Restriktionen keine Flächen vorhanden/verfügbar/nutzbar sind und ein Verkauf von Flächen somit nicht möglich ist, obwohl der Bedarf gegeben ist und sich in Anfragen zeigt. Statistisch gesehen würde dadurch der faktisch umso größere Bedarf negiert. Auch eine Gleichbehandlung von Flächen in der Ebene mit Flächen in bewegter Topographie ist gänzlich unangebracht, da das Verhältnis von Brutto- zu Nettobauland in der bewegten Topographie deutlich ungünstiger ist. Vergleichbares gilt noch stärker in Bezug auf die ökologische Wertigkeit von Flächen. Für Südwestfalen und für Kreuztal im Besonderen führen die meisten Berechnungsverfahren zu überproportionalen Einschränkungen, da sie realitätsfern sind und im Übrigen auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. (Danach müssen ungleiche Sachverhalte auch ungleich behandelt werden. Dazu taugen die meisten Berechnungsverfahren nicht; sie bilden nicht die tatsächlichen Verhältnisse ab.)

Nähere Ausführungen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sind der Stellungnahme der Stadt Kreuztal zu Grundsatz 6.1-10 zu entnehmen.

6.1-2 Grundsatz – Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz) [ab S. 37]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren. Die Regionalplanung entwickelt hierzu passgenaue Konzepte und konkrete Maßnahmen und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien *in Zusammenarbeit mit den Kommunen* in die Umsetzung.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Es heißt jetzt: „Auf dieser Basis entwickelt die Regionalplanung *unter Einbeziehung der Kommunen* passgenaue Lösungen [...]. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.“ Nunmehr wird anstelle „eines Großteils aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen“ „auf die zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft auch ein Teil der Siedlungsflächenreserven angerechnet, die der Innenentwicklung dienen“.

„Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen *entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung*. Die Evaluierung durch die Landesplanung dient dazu, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen und – soweit erforderlich – weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfehlen zu können.“ Zuvor hieß es: „Auf dieser Grundlage und auf Grundlage der weiteren, im letzten Absatz des Grundsatzes genannten Schritte *kann die Landesplanung* die Wirksamkeit des neuen Grundsatzes im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren und ggf. weitergehende Maßnahmen empfehlen.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Gegen die aktuelle Fassung der Änderung bestehen diesseits **erhebliche Bedenken**. Während es bisher hieß „informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen“, ist jetzt nur noch von informellen Strategien die Rede. Es stellt sich die Frage, ob der Träger der Regionalplanung sich künftig informeller Strategien ohne Zusammenarbeit mit den Kommunen bedienen können soll. Das gäbe Anlass zur Besorgnis. Dass das Wort „Zusammenarbeit“ durch den Begriff „Einbeziehung“, jetzt in anderem Kontext, ersetzt wurde, ist nicht geeignet, die Bedenken zu zerstreuen, da dieser neue Begriff deutlich unverbindlicher ist. Auch eine reine Information über Resultate der Arbeit anderer kann formal als „Einbeziehung“ verstanden werden. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass eine Beteiligung über vier Wochen, in denen auch noch Feiertage und Ferien liegen, aus kommunaler Sicht mindestens unglücklich gewählt ist. An dem durchschnittlichen Flächenverbrauch in NRW hat die Stadt Kreuztal wie auch andere Kommunen im ökologisch wertvollen Südwestfalen nur einen sehr geringen Anteil, während in Ballungsräumen nach wie vor rege Bautätigkeit herrscht. In Südwestfalen ist es schwierig und in Kreuztal schon seit längerem nahezu unmöglich, die einheimische Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen bzw. Studierenden und Fachkräften ein ausreichendes Angebot an Wohnraum bereitzustellen. Der seit jeher sorgsame Umgang mit der Natur führt inzwischen zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Regionen, da diese sich weiterentwickeln oder den Status Quo erhalten können, während hier nahezu Stillstand gegeben ist und sogar Rückschritt droht. Hinzu kommt, dass in einer Topographie wie der südwestfälischen in den oftmals engen Tallagen besonders auch in Kreuztal seit jeher eine hohe Dichte verschiedenster Nutzungen gegeben ist. Es gibt daher, abgesehen von den Eigentumsverhältnissen, die sich hinderlich auswirken können, praktisch kaum eine Fläche, bei der nicht Restriktionen im Hinblick auf empfindlichere oder störendere Nutzungen gegeben wären.

Es wird daher angeregt, in ökologisch wertvollen Regionen wenigstens eine geringfügige Flächeninanspruchnahme grundsätzlich zu erleichtern. Es bliebe im Vergleich zu anderen Regionen auch dann genügend wertvolle Natur übrig. Im Übrigen bleibt zu klären, wie der Zeitfaktor – 5 ha pro Tag in ganz NRW – mit den bestehenden Planungsinstrumenten beeinflusst werden soll. Es bleibt ebenfalls zu klären, wie es gelingen kann, ein tagesaktuelles und für alle Kommunen transparentes Monitoring zu erstellen. Dieses wäre aus meiner Sicht unverzichtbar, sofern man damit Restriktionen für die Entwicklung der Kommunen begründen will.

Auch muss geklärt werden, wie der 5-Hektar-Grundsatz mit der bundesweiten Wohnungsbauoffensive mittels „Bau-turbo“ in Einklang gebracht werden kann.

6.1-8 Grundsatz – Wiedernutzung von Brachflächen [ab S. 46]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Der Grundsatz wird dahingehend ergänzt, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen auch weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden und möglichst nicht der Wohnnutzung dienen sollen.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bereich kann nunmehr allerdings u.U. ein Grund sein, um von diesem Grundsatz abzuweichen, und zwar besonders dann, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen. Eine Freiraumnutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann auch die Nutzung durch Freiflächensolarenergie beinhalten.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Dieser Grundsatz wird begrüßt, sofern u.U. auch eine andere Entwicklung wie z.B. eine Wohnnutzung zulässig ist. Gerade in den topographisch und historisch bedingten Gemengelagen in Kreuztal kann es sich als erforderlich erweisen, deutlich vorbelastete sensible Nutzungen (i.d.R. Wohnnutzung) zu entlasten. Dies kann durch Gewerbe mit entsprechend geringem Störgrad geschehen oder auch durch eine Nutzungsanpassung. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung und der TA Lärm sind hier insbesondere zu berücksichtigen.

6.1-10 Grundsatz – Spielräume für die Bauleitplanung [ab S. 50]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Es handelt sich um einen neuen Grundsatz, der an die Regionalplanung gerichtet ist. Bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen sollen geeignete Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme (z.B. „Flex-Modelle“) durch die Bauleitplanung geprüft werden.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

„[...] Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegten Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“); eine Regionalplanänderung ist dabei nicht erforderlich. Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert und erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht („Sondierbereiche“ oder ähnliche Festlegungen). Darüber hinaus kommen Bedarfskonten und ein virtueller Gewerbeflächenpool zum Einsatz.

Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit, Flexibilisierungsoptionen zu prüfen und insbesondere unter Beachtung von Ziel 6.1-1 bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder neue Lösungen zu entwickeln. [...]

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Ein Ansatz zur räumlich und zeitlich flexibilisierten Baulandentwicklung besteht gemäß der Erläuterung zu 6.1-10 darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch umfänglicher festzulegen, als es allein nach dem ermittelten Flächenbedarf der Fall wäre, und über textliche Zielfestlegungen eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme durch die kommunale Bauleitplanung zu ermöglichen. Diese Vorgehensweise wird diesseits grundsätzlich begrüßt. Sie scheint jedoch dem Ziel 6.1-1 in der aktuellen Form zu widersprechen, wonach die Regionalplanung Allgemeine Siedlungsbedarfe und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festlegt, siehe auch die städtische Stellungnahme dazu weiter oben. Hier ist eine Klarstellung oder Änderung dringend geboten. Der wechselseitige Verweis genügt m.E. nicht.

Es wird zudem nicht deutlich, ob diese Vorgehensweise auch entsprechende Flächenüberhänge auf Flächennutzungsplanebene ermöglichen soll. Nur dann wäre für die Kommunen die Möglichkeit gegeben, relativ zeitnah auf die Marktlage zu reagieren.

Es wird daher angeregt, ein Flex-Modell für die Kommunen auf FNP-Ebene einzurichten bzw. landes- und regionalplanerisch zu verankern, bei dem bedarfsüberschreitende Bauflächen des jeweiligen FNP sukzessive und mit Bedarfsnachweis mittels verbindlicher Bauleitpläne überplant werden dürfen.

Noch hilfreicher wäre für die kommunale Ebene die Möglichkeit einer bedarfsüberschreitenden verbindlichen Bauleitplanung mit sukzessiver bedarfsgerechter Umsetzung. Auf dieser Ebene wäre zusätzlich eine Argumentationsmöglichkeit von dem Hintergrund naturschutzfachlicher Restriktionen und ungünstiger Eigentumsverhältnisse wünschenswert.

Im Detail spielen viele Faktoren eine ausschlaggebende Rolle, die in der kommunalen Praxis dazu führen, dass verfügbares Bauland im ökologisch wertvollen und topographisch anspruchsvollen Raum Südwestfalen und besonders auch in der Stadt Kreuztal knapp ist und der Nachfrage bei weitem nicht mehr Genüge getan werden kann.

Es wird außerdem angeregt, den geplanten Grundsatz als Ziel mit Bindungswirkung für die Regionalplanung zu formulieren und es nicht auf einen Prüfauftrag zu beschränken, sondern seine Umsetzung verpflichtend festzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass dieser wichtige Punkt landesweit adäquat umgesetzt wird und es nicht zu einer Benachteiligung einzelner Kommunen oder Regionen kommt.

Es sollte auch eindeutig geklärt und deutlich kommuniziert werden, inwieweit sich aus diesem Punkt ein Anpassungserfordernis für die neuen Regionalpläne ergibt, die derzeit i.d.R. noch umfängliche Siedlungsflächenrücknahmen beinhalten, und welche Auswirkungen diese Diskrepanz auf die betroffenen Kommunen hat. Die Stadt Kreuztal ist von Rücknahmeforderungen betroffen, obwohl der Bedarf vorhanden wäre und es keine erschlossenen Überhangflächen gibt.

6.3-6 Grundsatz [neu] - Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst [ab S. 52]

Formulierung des neuen Grundsatzes:

„Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPiG geprüft werden.“

Wesentliche Inhalte der Erläuterungen:

„Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. [...] Auch diese GIB sind auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe anzurechnen.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Kreuztal ist aktuell nicht erkennbar. Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, dürfte in Südwestfalen aber häufig bereits an den Belangen von Natur und Landschaft scheitern. Stattdessen können solche Kommunen von der Regelung profitieren, die in der Vergangenheit weniger sorgsam mit der Natur umgegangen sind und wertvolle Strukturen vernichtet haben oder gar nicht erst entstehen ließen.

6.5-2 Ziel - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen [ab S. 63]

Wesentliche Ergänzungen des ursprünglichen Ziels:

„Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben

- eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,
- in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Wesentliche Ergänzung der Erläuterungen:

„Insgesamt bietet es sich mit Blick auf Grundsatz 6.1-2 an, auch bei den mit den Ausnahmen zur Nahversorgung ermöglichten Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Flächen effizient zu nutzen – sei es durch eine multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung; z. B. könnten Parkflächen nicht separat, sondern unter- oder oberhalb des Marktes angeordnet werden.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Die Erleichterungen werden als praxisnah begrüßt. Gerade auch für Kommunen, deren Gemeindegebiet sich auf enge Tallagen erstreckt, so dass eine räumliche Ausdehnung der Siedlungsbereiche an zentraler Stelle nicht möglich ist, kann diese Regelung zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung beitragen. Es muss vor diesem Hintergrund

allerdings gewährleistet sein, dass in Ausnahmefällen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche beispielsweise ein Einkaufszentrum mit mehr als 1.200 m² Verkaufsfläche zulässig bleibt. Diese Fläche kann sich schon alleine durch einen zeitgemäßen Discounter ergeben; für einen Vollsortimenter wäre sie bereits zu gering. Und in den beschriebenen Lagen wäre eine gewisse Auswahl in Bezug auf die Sortimente des täglichen Bedarfs wünschenswert.

7.1-5 Ziel – Regionale Grünzüge [ab S. 70]

Auszüge aus den bisherigen Erläuterungen der Originalfassung:

„[...] In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, [...]. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln [...].“

Wesentliche Ergänzungen der Erläuterungen:

„Außerdem tragen die regionalen Grünzüge durch ihre Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität bei. Diese Funktionen gewinnen vor dem Hintergrund des Klimawandels insbesondere in verdichteten Räumen erheblich an Bedeutung. Darüber hinaus sind sie von zentraler Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen und den Arten- und Biotopschutz. Regionale Grünzüge tragen zugleich dazu bei, großräumig zusammenhängende Freiräume zu erhalten und einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, was auch für die dauerhafte Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen von zentraler Bedeutung ist.“

„Auch die Landwirtschaft soll von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren, etwa durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Bei der Festlegung der Regionalen Grünzüge und in diesem Kontext der Vernetzung von Biotoptypen muss zwingend beachtet werden, dass nur solche Flächen einbezogen werden, deren aktueller ökologischer oder nachweisbarer klimatischer Nutzen die Festlegung rechtfertigt. Gerade im Zusammenhang mit der Vernetzung von Biotoptypen werden durch die Regionalplanung erfahrungsgemäß Flächen mit einbezogen, die erst noch in eine bestimmte Wertigkeit hinein entwickelt werden sollen, für sich genommen aber noch keinen besonderen Wert aufweisen. Hier wird – unter Berufung auf die Informationssysteme des LANUK – Planung in den Gemeindegebieten betrieben, ohne die Kommunen adäquat daran zu beteiligen. Gleichzeitig werden Flächen bis unmittelbar an die bestehenden Ortsränder heran für andere Nutzungen gesperrt, so auch für moderate bauliche Entwicklungen sogar in der Nähe von Ortszentren. Auch hier ist erneut eine Missachtung der kommunalen Planungshoheit festzustellen. Vor dem Hintergrund der jetzt durch die Erläuterungen gegebenen Auslegung des Ziels 7.1-5 bestehen diesseits daher **erhebliche Bedenken**. Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Erläuterung, ökologisch wertvolle Flächen für landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bereitstellen zu wollen. Die wird sich nur mit erheblichen Nachteilen für bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen realisieren lassen und kann allenfalls bei ausreichenden Flächenalternativen für die Landwirtschaft und einem umfassenden finanziellen Ausgleich in Frage kommen. In Kreuztal wären Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächen wegen ihres geringen Anteils am Stadtgebiet für die beschriebenen Zwecke nicht erwünscht.

7.2-2 Ziel – Gebiete für den Schutz der Natur [ab S. 72]

Auszug aus den bisherigen Erläuterungen der Änderungsfassung:

„In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln. [...] Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Gemäß der DVO zum LPIG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege, und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. [...]“

Wesentliche Ergänzungen der Erläuterungen:

„Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUVK und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Dieses Ziel stellt in der Praxis eine deutliche Einschränkung der durch die Ziele 2-3 und 2-4 ansonsten gegebenen Erleichterungen für eine Siedlungsentwicklung dar. In Kreuztal scheitern Siedlungsentwicklungen in erster Linie an naturschutzfachlichen Restriktionen, insbesondere auch auf Regionalplanebene. Die BSN werden bis unmittelbar an die bestehenden Ortsränder heran festgelegt, und zwar auch für erst noch in die ökologische Wertigkeit hinein zu entwickelnde Erweiterungs- und Verbindungsflächen des Biotopverbunds gemäß Informationssystemen des LANUK (ehem. LANUV), das in dieser Hinsicht eine Planung betreibt, ohne dass die Kommunen daran adäquat beteiligt worden wären. Die Konsequenzen eines solchen Vorgehens für die vorhandene Bebauung an den Siedlungsrändern sind noch völlig unklar, Konflikte und nachträgliche Restriktionen können nicht ausgeschlossen werden.

Ich rege daher an, das Ziel 7.2-2 dahingehend abzuändern, dass nur solche Flächen einbezogen werden, deren aktueller ökologischer Nutzen die Festlegung rechtfertigt, und ansonsten bei Neuplanungen/-entwicklungen im Rahmen des Biotopverbunds und anderen naturschutzfachlichen Elementen, sofern sie nicht bereits unter Naturschutz stehen, Pufferzonen zu Siedlungsrändern und FNP-Reserveflächen einzuhalten sind, die eine moderate weitergehende Siedlungsentwicklung erlauben, und dass die Kommunen im Vorfeld zu beteiligen sind.

7.2-3 Ziel – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur [ab S. 76]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

Dieses Ziel konkretisiert die Ausnahmen für die Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur. Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen können diese Bereiche ausnahmsweise in Anspruch nehmen, wenn es sich um Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse handelt, für die es keine andere Trassenalternative gibt.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Neu ist, dass die o.g. Alternativenprüfung an dieser Stelle gestrichen wurde. Bisher hieß es: „Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen BSN zu verneinen.“ Anstelle dieses Abschnitts der Erläuterungen wird jetzt weiter unten in den Erläuterungen auf Ziel 7.2-4 verwiesen.

Außerdem wurde die Liste der Ausnahmen erweitert, und zwar um bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, sowie um die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen. Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in BSN und weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Erläuterungen wurden entsprechend erweitert und um Aussagen über Radwege, deren Raumbedeutsamkeit und die Querung von BSN durch Radwege ergänzt. Zu den Ver- und Entsorgungsanlagen gehören nun explizit auch Wasserstoffleitungen im Sinne des § 4 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz und Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 Kohlendioxid-Speicherung-und-Transportgesetz (KSpTG). Der Neubau der Trassen, für die eine Ausnahme in Frage kommt, erfasst auch die notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Versicherstationen.

„Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Für die Fälle, in denen Ziel 7.2-3 [...] eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.2-2 vorsieht, bleibt der BSN in seiner räumlichen Ausdehnung grundsätzlich bestehen und es bedarf insoweit in der Regel auch keiner Änderung des Regionalplans, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.2-4 möglichst erfüllt sind. Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann die Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von BSN oder Teilen davon durchführen. Fachrechtliche Regelungen bleiben unberührt. [...]“

Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch

genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Die entsprechenden Ver- und Entsorgungstrassen sollten möglichst unterirdisch verlaufen. In Anbetracht der umfangreichen BSN-Flächen auf Kreuztaler Stadtgebiet rege ich an, dass Ausnahmen für die Inanspruchnahme dieser Bereiche auch für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen ermöglicht werden, sofern diese der Sicherheit dienen oder auch sonst im öffentlichen Interesse liegen und es keine alternativen Standorte gibt.

7.2-4 Grundsatz [neu] – Vermeidung von Beeinträchtigungen [ab S. 90]

Formulierung des neuen Grundsatzes:

„Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Wesentliche Inhalte der Erläuterungen:

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. „Das bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).“

„Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG berücksichtigt werden.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Es bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die pauschale Rechtfertigung durch jedwede Vorbelastung. In Kreuztal werden gerade Strommasten errichtet, die mehr als doppelt so hoch sind wie die Masten, mit denen ihre Errichtung als angebliche Vorbelastung begründet wurde. Es muss zum einen zwischen zweidimensionalen und dreidimensionalen Vorbelastungen unterschieden werden, und zum anderen müssen optionale Entlastungen am Ort der angeblichen Vorbelastung eruiert, bewertet, bilanziert und in die planerische Abwägung einbezogen werden.

7.2-7 Grundsatz [neu] – Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung [ab S. 94]

Formulierung des neuen Grundsatzes – Auszug:

„Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen. Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt [mit näher geschilderten Ausnahmen] als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. [...] Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.“

Wesentliche Inhalte der Erläuterungen:

„[...] Die Regionalpläne sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.“

„[...] Im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien – insbesondere bei Windenergieprojekten in Beschleunigungsgebieten – kann die Identifizierung dieser Räume dazu beitragen, Maßnahmen aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm wirksam und naturschutzfachlich sinnvoll zu bündeln.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen, und es wird Folgendes angeregt: Es muss klargestellt werden, ob die und wie ggf. die Kommunen auf die Verortung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Einfluss nehmen können. Diesseits wird erwartet, dass die kommunale Planungshoheit Berücksichtigung bzw. Beachtung findet.

7.3-1 Grundsatz – Walderhaltung [ab S. 97]

Wesentliche Ergänzungen der Erläuterungen:

„Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt. Die höhere Forstbehörde erarbeitet hierzu einen forstlichen Fachbeitrag und schreibt ihn fort. Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

7.3-2 Grundsatz [alt] – Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen [ab S. 103] – gestrichen

7.3-2 Ziel [neu] – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen [ab S. 106, bisher Ziel 7.3-3]

Zusammenfassung der bisherigen Änderungsfassung:

„Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für [...]“

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Das Ziel wurde gegenüber der früheren Fassung umfänglich ergänzt: „Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon [...] für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden [...]“

Die Liste der Ausnahmen wurde analog zu der zu Ziel 7.2-3 erweitert, und zwar um bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen, die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist, sowie um die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen. Als weiterer Ausnahmetatbestand wurde folgender hinzugefügt: „Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht“.

„Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.“

Die Erläuterungen wurden ebenfalls umfänglich ergänzt: „Waldbereiche sind nach Ziel 7.1-2 durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen und Leistungen zu schützen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW. In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der Waldbereiche nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Um die in § 1 Bundeswaldgesetz verankerten Ziele der Walderhaltung und erforderlichenfalls der Waldvermehrung umzusetzen, können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden. Sie können als Ausgleich für verlorene Waldflächen genutzt werden.

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen stellt grundsätzlich einen Eingriff in ein geschütztes Naturgut dar, das sowohl für den Klimaschutz als auch für die Biodiversität und die Erholung von zentraler Bedeutung ist. Daher wird der Schutz von Wäldern in der Raumordnung besonders hervorgehoben. In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist in der Regel zu vermeiden. [...]“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Auf den Schutz des Waldes legt die Stadt Kreuztal ebenfalls großen Wert. Allerdings sollte an dieser Stelle sichergestellt werden, dass Kommunen mit prozentual hohem Waldanteil nicht noch zusätzlich Waldflächen erhalten. Beispiel: Der Waldanteil der Stadt Kreuztal am Stadtgebiet beträgt rd. 60 %. Der Anteil anderer Flächen ist geringer, derjenige der landwirtschaftlichen und Grün- und Agrarflächen liegt bei unter 15 %. Unter solchen Bedingungen sollte der Wert des

Waldes zu Gunsten anderer Flächenkategorien relativiert werden können und keine weitere Waldentwicklung erfolgen. Außerdem sollten moderate Waldrücknahmen bzw. Waldumwandlungen in begründeten Fällen möglich bleiben; sie könnten ggf. an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ver- und Entsorgungstrassen sollten nach Möglichkeit unterirdisch verlaufen.

7.3-3 Grundsatz – Vermeidung von Beeinträchtigungen [ab S. 122, bisher Grundsatz 7.3-4 in anderer Form]

Formulierung und Zuordnung der bisherigen Änderungsfassung:

„Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Die Überschrift lautete bisher „Alternativenprüfung Betriebserweiterungen“, und die bisherigen Inhalte wurden in geänderter und erweiterter Form in das neue Ziel 7.3-2 aufgenommen.

Formulierung und Erläuterung des neuen Grundsatzes:

Der Grundsatz lautet nun: „Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist. Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Die Erläuterungen wurden im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen gegenüber der bisherigen Änderungsfassung umfänglich geändert und ergänzt. „Ob eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete möglich ist, wird soll auf Grundlage der Voraussetzungen des Ziels 7.3-2 geprüft werden. [...]“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Auf den Schutz des Waldes legt die Stadt Kreuztal ebenfalls großen Wert. Es bestehen allerdings Bedenken gegen die absolute Bevorzugung des Waldes gegenüber anderen Landschaftsbereichen. In Kommunen mit prozentual hohem Waldanteil und geringem Grün- und Agrarflächenanteil ist der Wald auch aus ökologischer Sicht nicht unter allen Umständen als so wertvoll anzusehen wie in waldarmen Kommunen. Beispiel: Der Waldanteil der Stadt Kreuztal am Stadtgebiet beträgt rd. 60 %. Der Anteil anderer Flächen ist geringer, derjenige der landwirtschaftlichen und Grün- und Agrarflächen liegt bei unter 15 %. Unter solchen Bedingungen sollte der Wert des Waldes zu Gunsten anderer Flächenkategorien jedenfalls dann relativiert werden können, wenn noch andere Belange dafür sprechen, wie z.B. das Landschaftsbild, Kulturdenkmalbereiche u.a.; es sollte auch keine weitere Waldentwicklung erfolgen. Moderate Waldrücknahmen bzw. Waldumwandlungen sollten in begründeten Fällen möglich bleiben; sie könnten ggf. an anderer Stelle ausgeglichen werden. Ver- und Entsorgungstrassen sollten nach Möglichkeit unterirdisch verlaufen.

7.3-4 Grundsatz – Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder [S. 125, bisher Grundsatz 7.3-5]

7.3-5 Grundsatz – Waldarme und walddreiche Gebiete [ab S. 126, bisher Grundsatz 7.3-6]

Formulierung der bisherigen Fassung:

„In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.“

Formulierung der aktuellen Ergänzung des Grundsatzes und Erläuterung:

„Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.“

Auszug aus den Erläuterungen: „Einige Teile des Landes weisen einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden. [...]“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Wie bereits weiter oben aufgeführt, bestehen diesseits Bedenken gegen die absolute Bevorzugung des Waldes gegenüber anderen Landschaftsbereichen. Gerade in Kommunen mit hohem Wald- und geringem Grün- und Agrarflächenanteil erscheint dies nicht angemessen. Von daher gesehen begrüße ich die Erläuterungen zu diesem Grundsatz, rege jedoch an, auch den Grundsatz als solchen unter Hinweis auf walddreiche Kommunen, die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope entsprechend klar zu formulieren.

7.4-6 Ziel – Überschwemmungsbereiche [ab S. 127]

Formulierung der bisherigen Fassung – Auszug:

„Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. [...]

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Der erste Absatz des Ziels lautet nunmehr wie folgt: „Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.“ Dabei handelt es sich um eine Klarstellung dessen, was bereits in den Erläuterungen des geltenden FNP enthalten war.

Die Erläuterungen in der bisherigen Fassung wurden u.a. wie folgt überarbeitet: „Im Rahmen der Umsetzung des dritten Zyklus der EG Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW wurde für 456 Gewässer mit einer Länge von über 6.000 Kilometern ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt. [...]

Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ in den Hochwassergefahrenkarten, die von den Bezirksregierungen erarbeitet und über die Internetplattform Hochwasserkarten.NRW sowie weitere Umwelt-Informationssysteme der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100) maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwasserereignisses darstellt, das im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren auftritt.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Wenngleich das Ziel als solches grundsätzlich akzeptiert wird, bestehen aufgrund meiner Erfahrungen in der Praxis anlässlich der Regionalplanung diesseits deutliche Bedenken. Es ist durch Ergänzungen in der Zielformulierung sicherzustellen, dass die vorhandenen Bauleitpläne der Kommunen berücksichtigt/beachtet werden müssen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sämtliche Restriktionen aus den Planwerken auf aktuellen Daten fußen müssen, d.h. dass ihnen die aktuellen Gewässerverläufe und gewässerbegleitenden Maßnahmen (naturnaher Ausbau, Schutzvorkehrungen, Retentionsflächen) zu Grunde liegen. Die Preußischen Überschwemmungskarten beispielsweise sind vor diesem Hintergrund völlig untauglich. Grundsätzlich müssen den Kommunen zur adäquaten Reaktion auf spezielle örtliche Gegebenheiten Handlungsspielräume im Rahmen der Gewässerausbauten bzw. der Maßnahmen zum Hochwasser-/Überflutungsschutz erhalten bleiben. Die Ausnahmeregelungen des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten unmittelbar Bestandteil der Zielformulierungen sein.

7.4-7 Ziel – Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes [ab S. 132]

Formulierung der bisherigen Fassung:

Ziel: „Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.“

Erläuterung: „Für den schadlosen Hochwasserabfluss sind möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben („Raum für den Fluss“). Um das Rückhaltevermögen der

Gewässersysteme zu verbessern, sollen in Abstimmung mit anderen räumlichen Anforderungen auch Flächen, die als Retentionsraum zurückgewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. [...]"

Formulierung der aktuellen Ergänzung:

Das Ziel wurde wie folgt ergänzt: „Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.“

Die Erläuterungen wurden ebenfalls ergänzt: „Darüber hinaus können auch weitere, raumbedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen – soweit maßstäblich möglich – als Vorranggebiete gesichert werden. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakete für Hochwasserschutz umfassen. Die Regionalpakete für Hochwasserschutz werden auf Grundlage des Paktes für Hochwasserschutz NRW von den Kommunen, den Wasserverbänden und dem Land für die Flusseinzugsgebiete im Land abgeschlossen.

Die Flächen werden durch die Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierungen gebündelt als planerische Grundlage bereitgestellt.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit kommunal-, regional- und ggf. länderübergreifender Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Kommunen adäquate Mitwirkungsmöglichkeiten bereits im Planungsstadium erhalten, dass die vorhandenen Bauleitpläne der Kommunen berücksichtigt/beachtet werden müssen und dass die Planwerke auf aktuellen Daten fußen müssen, d.h. dass ihnen die aktuellen Gewässerverläufe und gewässerbegleitenden Maßnahmen (naturnaher Ausbau, Schutzvorkehrungen, Retentionsflächen) zu Grunde liegen. Siehe sinngemäß ergänzend hierzu die Stellungnahme der Stadt Kreuztal zu Ziel 7.4-6.

7.4-8 Grundsatz – Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren [ab S. 133]

Wesentliche Inhalte der bisherigen Änderungsfassung:

Bereits auf Ebene der Regionalplanung sollen die Vorsorgeerwägungen des § 78b WHG berücksichtigt werden. Weiterhin sollen bei der Bauleitplanung wasserwirtschaftlich ermittelte Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten mit in die Abwägung einbezogen werden.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Im Wesentlichen erfolgt eine geringfügige und voraussichtlich lediglich klarstellende Umformulierung, wobei u.a. der Begriff „Risiko“ durch die Begriffe „Gefährdung und Vulnerabilität“ ersetzt wird.

Die bisherigen Erläuterungen werden ergänzt. Darin heißt es jetzt: „Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden. Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 b - c WHG geregelt.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Es stellt sich die Frage, wie qualifiziert eine Berücksichtigung auf der Ebene des Regionalplans erfolgen kann, wenn die vertiefenden Berechnungen erst bei der Bauleitplanung durchgeführt werden. Diese Unsicherheit darf nicht dazu führen, dass die Regionalplanung überreguliert. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die Planwerke auf aktuellen Daten fußen müssen, d.h. dass ihnen die aktuellen Gewässerverläufe und gewässerbegleitenden Maßnahmen (naturnaher Ausbau, Schutzvorkehrungen, Retentionsflächen) zu Grunde liegen. Siehe sinngemäß ergänzend hierzu die Stellungnahme der Stadt Kreuztal zu Ziel 7.4-6. Grundsätzlich sollten den Kommunen Handlungsspielräume im Rahmen der Gewässerausbauten bzw. der Maßnahmen zum Hochwasser-/Überflutungsschutz erhalten bleiben.

7.5-3 Grundsatz – Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume [ab S. 137]

Wesentliche Inhalte der bisherigen Änderungsfassung:

In den Regionalplänen sollen besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für entgegenstehende Nutzungen nicht verfügbar sein.

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Die Erläuterungen wurden geringfügig ergänzt. Es wurden allgemeine Klarstellungen in Bezug Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes, der Klimaanpassung und großflächige Kompensationsmaßnahmen ergänzt.
„Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Es bestehen keine Bedenken gegen diesen Grundsatz.

8.1-1 Grundsatz – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung [ab S. 139]

Formulierung der bisherigen Änderungsfassung:

„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.“

Formulierung der aktuellen Änderung:

Das Ziel wurde wie folgt geändert: „[...] In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. [...]“

Die Erläuterungen wurden umfänglich ergänzt – Auszug: „[...] Dabei sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden in Teilen als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), in Teilen als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt. Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden. Der Fußverkehr ist Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen; der Ausbau von vernetzten und barrierefreien Fußwegen soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) können daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen des ÖPNVG NRW verwiesen. [...]“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Es bestehen keine Bedenken gegen diesen Grundsatz. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Möglichkeiten der Kommunen zur Einflussnahme je nach Topographie und Siedlungsentwicklung aufgrund zahlreicher Nutzungskonkurrenzen gering sein können und der ÖPNV im ländlichen Raum erschwert ist, also finanzieller Unterstützung bedarf. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche im ländlichen Raum, die aufgrund ihrer Größe nicht Gegenstand des in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraums sind; und das betrifft z.B. einige Stadtteile im westlichen Stadtgebiet der Stadt Kreuztal. Die Sicherung eines ausreichenden ÖPNV ist perspektivisch selbstverständlich auch für dergleichen Stadtteile erforderlich.

8.1-13 Grundsatz – Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen [ab S. 143]

Wesentliche Inhalte der bisherigen Änderungsfassung:

Ziel: „Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.“

Erläuterungen: „Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulastträgerübergreifenden attraktiven Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen den kommunalen Ebenen zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. [...] Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.“

Wesentliche Inhalte der aktuellen Fassung:

Das Ziel wurde nicht geändert, sondern es wurden die Erläuterungen um folgenden Einschub ergänzt: „Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Es bestehen keine Bedenken gegen diesen Grundsatz. Ich weise jedoch darauf hin, dass für die Kommunen eine echte Mitbestimmungsmöglichkeit gegeben sein muss. Auch durch ein Freihalten der Trassen von entgegenstehenden Nutzungen kann die kommunale Planungshoheit betroffen sein.

9.2-4 Ziel – Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) [ab S. 158]

Formulierung der bisherigen Änderungsfassung:

„Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).

Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).“

Formulierung der wesentlichen Änderung der Erläuterungen der aktuellen Fassung:

„Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und die Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors zu ermöglichen. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab.

Vom Degressionsfaktor ausgenommen sind präquartäre Kiese und Sande. Diese Rohstoffe kommen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen. [...]“

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Die Stadt Kreuztal ist von diesem Ziel flächenbezogen nicht direkt betroffen, wird jedoch von den geplanten „Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft“ betroffen sein bzw. sie zu berücksichtigen und ggf. durchzuführen haben. Wenngleich dieses Ziel grundsätzlich in aller Deutlichkeit begrüßt wird, rege ich an, dass der Verwaltungsaufwand für die ohnehin bereits überlasteten Kommunen und auch insgesamt möglichst geringgehalten wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Rohstoffverbrauch nicht einseitig, also z.B. zu Lasten der Region Südwestfalen, limitiert wird und dass die ermittelte Verfügbarkeit von Rohstoffen nicht als zusätzlicher limitierender Faktor für die Zulässigkeit von Planungen und Baumaßnahmen in bestimmten Regionen benutzt wird.

9.2-7 Ziel [neu] – Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen [ab S. 161]

Wesentliche Inhalte des neuen Ziels:

Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes unter bestimmten Umständen auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Eine unmittelbare Betroffenheit der Stadt Kreuztal ist nicht erkennbar.

10.2-14 Ziel – Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [ab S. 163]

Formulierung von Absatz 3 des Ziels in der bisherigen Änderungsfassung:

„Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.“

Formulierung von Abs. 3 des Ziels in der aktuellen Fassung:

„Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.“
Die Erläuterungen wurden eher klarstellend und gering geändert.

Stellungnahme der Stadt Kreuztal:

Ich rege an, hier deutlicher zwischen walddreichen und walddarmen Regionen und Kommunen zu unterscheiden und auch zwischen solchen Regionen und Kommunen mit dichter oder geringer Bebauung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die wertvollen, weil nur auf geringer Fläche vorhandenen, landwirtschaftlichen Flächen und die ohnehin knappen landschaftlich, kulturlandschaftlich und ökologisch wertvollen Freiräume vollständig für die Energieerzeugung genutzt werden und die ursprünglichen, existenziell wichtigen Funktionen verloren gehen. Das könnte auch spätestens dann der Fall sein, wenn sich der Stromverbrauch weiter steigert. Ich rege an, eine prozentuale Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Freiräumen durch PV-Anlagen vorzunehmen.

Allgemeines

Grundsätzlich wird durch die 3. LEP-Änderung stark in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit eingegriffen, es ist auch keine Begründung erkennbar, die diesen Eingriff rechtfertigt. Die teilweise detaillierten Festlegungen im LEP lassen der Gemeinde kaum noch Spielraum für eine flexible und auf die lokalen Bedürfnisse angepasste Siedlungsentwicklung. Der notwendige Abwägungsspielraum zwischen beispielsweise dem Schutz des Außenbereichs, der Klimaanpassung und der städtebaulichen Entwicklung wird dadurch der Gemeinde entzogen. Ich rege daher an, den Kommunen mehr planerische Spielräume zu belassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein – ist abgeschlossen. Der Regionalplan wurde nach dem Feststellungsbeschluss vom 12.03.2025 mit Bekanntmachung vom 26.03.2025 rechtswirksam, soll jedoch zeitnah neu aufgestellt werden. Differenzen zwischen dem Regionalplan und der LEP je nach Fortschritt der Verfahren sind absehbar. Es stellt sich ganz allgemein die Frage, wie die Kommunen mit divergierenden Aussagen in beiden Planwerken umgehen sollen.

Ich rege daher an, dass eine grundsätzliche Klarstellung dazu in den LEP aufgenommen wird, welche Grundsätze und Ziele des LEP bzw. des Regionalplans für die Kommunen unmittelbar gelten bzw. wie mit etwaigen Differenzen zwischen dem LEP und dem Regionalplan umzugehen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obenstehenden Äußerungen berücksichtigen würden. Das weitere Verfahren werde ich mit Interesse verfolgen.

